

über III

01

Herrn Czerwonka

**DS 01841/2014 - Aufgabenschwerpunkt des KOD verlagern****Beschlussvorschlag:**

Vorbemerkung: Die Oberbürgermeisterin hat der Stadtvertretung mehrfach zur Kenntnis gegeben, dass der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) seine Aufgaben angesichts der Personalsituation nur noch punktuell im Innenstadtbereich wahrnehmen kann und diese Tätigkeit sich vorrangig auf die Überwachung des ruhenden Verkehrs beschränkt.

- 1.) *„Die Oberbürgermeisterin wird daher aufgefordert, durch innerbehördliche Regelungen und ggf. Personalverstärkung (interne Umsetzungen) sicherzustellen, dass der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) in einer angemessenen Personalstärke ausgestattet wird.“*

Das Fachamt versucht bereits seit Anfang 2013 die vakanten Stellen des KOD wieder zu besetzen. Entsprechende Anträge wurden in der Verwaltung auf den Weg gebracht. Mit dem entsprechenden Votum des Haupt- und Finanzausschusses wurde die Wiederbesetzung bisher nicht vorgenommen.

Interne Besetzungen führten bisher nicht zum Erfolg. Gründe hierfür liegen zum einen in den Anforderungen/Belastung an die Mitarbeiter aber auch in den Vorgaben des TVöD. Insofern ist es auch fraglich, ob über interne Umsetzung mit Direktionsrecht motiviertes Personal gewonnen werden kann.

- 2.) *„Der KOD widmet sich ab sofort wieder verstärkt und vorrangig der Einhaltung von allgemeinen ordnungsrechtlichen Regelungen in der Landeshauptstadt. Die Priorität des KOD soll in Umsetzung dieser Vorgabe nicht ausschließlich auf der Überwachung des ruhenden Verkehrs liegen, sondern auch und insbesondere die Einhaltung der zahlreichen Vorschriften zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt umfassen. Dazu zählen u. a. die Einhaltung der städtischen HundeVO, die Gehweg- und Straßenreinigungspflicht sowie weitere ordnungsrechtlicher Vorschriften aus dem Bauordnungsrecht, Gaststätten- und Gewerbebereich etc.“*

Mit dem im November 2009 durch die Stadtvertretung beschlossenen Konzept des KOD wurde der Aufgabenkatalog vorgelegt, der ausschließlich aus hoheitlichen Aufgaben besteht. Dabei ist die Überwachung des ruhenden Verkehrs eine Aufgabe, die allerdings von der Öffentlichkeit vorzugsweise wahrgenommen wird.

In der regelmäßigen jährlichen Berichterstattung des KOD ist im Weiteren nachvollziehbar die Aufgabenerfüllung dargestellt (Baukontrollen, Gaststättenkontrollen, Einhaltung der HundeVO etc.). Insofern wird auf die Berichterstattung verwiesen.

- 3.) *„Bei Pflichtverstößen ist von den Mitarbeitern des KOD zunächst das klärende Gespräch mit den Verursachern zu suchen, bevor ordnungsrechtliche Sanktionen ausgesprochen werden. Auch Verstöße von Behörden und städtischen Einrichtungen sind zu ahnden.“*

Die Aufgabenerfüllung der Mitarbeiter des KOD ist an die einschlägigen Rechtsnormen gebunden. Ist die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens gegeben, ist dieses für eine rechtskonforme Fallbearbeitung auch unabdingbar. Dabei erfolgt die Bearbeitung von Pflichtverstößen unabhängig davon, ob es sich um Private oder Verstöße von Behörden und städtischen Einrichtungen handelt, sofern im Umgang mit Behörden nichts anderes bestimmt ist.

- 4.) *„Die Oberbürgermeisterin berichtet der Stadtvertretung auf der Sitzung im Dezember 2014 über die von ihr veranlassten und vom KOD durchgeführten Maßnahmen.“*

Der KOD berichtet bereits seit 2004 einmal jährlich zum Juni in einem Sachstandsbericht über die Arbeit des zurückliegenden Jahres. Außerhalb des Berichtszeitraumes wird auf konkreten Antrag geantwortet. Sofern Bedarf besteht, wird angeregt, die Berichterstattung um Themenkreise zu erweitern.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aus fachamtlicher Sicht ist der Antrag zulässig.

Diesem Antrag steht der Beschluss der Stadtvertretung 00087/2009 gegenüber (Konzept Ordnungsdienst).

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept

Mehraufwendungen Personalkosten – 6 VZÄ EG 6, 1 VZÄ EG 5 - für 2014 ff.

- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)

- Kostendarstellung für die Folgejahre

Mehrerträge durch Ordnungswidrigkeitenverfahren und Verwarngelder

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Externe Besetzung der vakanten Stellen.

i. A.

Gabriele Kaufmann